



Kurzinformation

Instandsetzung von Kriegswaffen im Kriegsgebiet im Lichte des humanitären Völkerrechts

In internationalen (zwischenstaatlichen) bewaffneten Konflikten findet das humanitäre Völkerrecht Anwendung (insb. das sog. „Haager Recht“ sowie die Genfer Konventionen inklusive das I. Zusatzprotokoll, ZP I/GK).¹

Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet zwischen **Kombattanten** und **Zivilisten**; erstere dürfen bekämpft werden und genießen bei einer Gefangennahme Kriegsgefangenenstatus. Letztere stehen unter einem **besonderen Schutz** (Art. 51 ZP I/GK);² sie verlieren diesen nur, sobald und solange sie „unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen“ (Art. 51 Abs. 3 ZP I/GK).

Art. 50 Abs. 1 ZP I/GK enthält eine Regelung, wonach eine Person im bewaffneten Konflikt **grundsätzlich** und **auch im Zweifel** (*in dubio*) **als Zivilperson** anzusehen ist. Die Norm lautet:

„Zivilperson ist jede Person, die keiner der in Artikel 4 Buchstabe A Absätze 1, 2, 3 und 6 des III. Abkommens und in Artikel 43^[3] dieses Protokolls bezeichneten Kategorien angehört. **Im Zweifelsfall gilt die betreffende Person als Zivilperson.**“

¹ Die Anwendung des humanitären Völkerrechts erstreckt sich nicht nur auf den jeweiligen Frontabschnitt, sondern i.d.R. auf das Territorium derjenigen Staaten, die Konfliktpartien sind. Im Ukrainekrieg ist das gesamte Staatsgebiet von russischen Raketenangriffen bedroht und betroffen.

² Text auf Deutsch abrufbar unter: https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1982/1362_1362_1362/20180712/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1982-1362_1362_1362-20180712-de-pdf-a.pdf

³ Artikel 43 ZP I/GK definiert den Begriff der „Streitkräfte“.

Das humanitäre Völkerrecht kennt zudem **besondere Personengruppen**, für die spezifische Regelungen gelten.⁴ Dazu gehört auch das sog. **zivile Gefolge** (Art. 4 A Nr. 4 GK III).

Die Zentrale Dienstvorschrift (ZdV) des BMVg zum humanitären Völkerrecht führt aus:

„Personen, die den Streitkräften folgen, **ohne in diese eingegliedert zu sein**, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die für die Betreuung der Soldatinnen und Soldaten verantwortlich sind [ggf. auch Ortskräfte, Sprachmittler usw.], werden als ziviles Gefolge bezeichnet.“⁵

Hinsichtlich des **Rechtsstatus** des zivilen Gefolges führt die ZdV des BMVg weiter aus:

„Sie [Angehörige des zivilen Gefolges] sind **keine Kombattanten** und damit **nicht zur Teilnahme an Feindseligkeiten berechtigt, sondern Zivilpersonen**. Jedoch besteht **abweichend davon** bei ihnen die Besonderheit, dass sie bei Gefangennahme durch eine gegnerische Konfliktpartei den **Kriegsgefangenenstatus** erlangen. Sie müssen von den Streitkräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt sein, wobei ihnen zu diesem Zweck eine entsprechende Ausweiskarte auszuhändigen ist.“

Fraglich ist, wie es um den **humanitär-völkerrechtlichen Status** von **externen⁶ Spezialfachkräften** (z.B. Waffentechniker) bestellt ist, die auf der Grundlage von privaten Arbeitsverträgen für die Streitkräfte (nicht: *in* den Streitkräften) die Instandsetzung und Wartung von Waffen und anderem Kriegsgerät durchführen.

Die ZdV des BMVg erwähnt in diesem Zusammenhang eine besondere Personengruppe, die als **Angehörige** (Angestellte, Arbeiter) **privater Unternehmen für die Streitkräfte tätig** werden. Der Status dieser Unternehmensangehörigen ist im humanitären Völkerrecht rechtlich nicht geregelt, wird aber in dem völkerrechtlich unverbindlichen „**Montreux-Dokument**“⁷ erwähnt.

⁴ Das ZP I/GK enthält u.a. Regelungen für Spione, Söldner, Sanitäts- und Seelsorgepersonal usw. Zur Gruppe der sog. „Nichtkombattanten“ zählen Personen, die organisatorisch den Streitkräften angehören, jedoch nach innerstaatlichem Recht keinen Kampfauftrag haben (z.B. Truppenrichter, Rechtsberater, Beamte der Streitkräfteverwaltung). Fallen sie in die Hand des Gegners, werden sie, ebenso wie Kombattanten, zu Kriegsgefangenen.

⁵ Vgl. BMVg, „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“, Zentrale Dienstvorschrift, A-2141/1 (Stand: Mai 2018), Rn. 333, <https://www.bmv.de/resource/blob/93612/f16edcd7b796ff3b43b239039cfcc8d1/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-data.pdf>, Hervorh. durch Verf.

⁶ Sofern die Streitkräfte nicht selbst über entsprechendes Fachkräftepersonal verfügen.

⁷ Vgl. das am 17. September 2008 verabschiedete Montreux-Dokument über einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen und bewährte Praktiken für Staaten im Zusammenhang mit dem Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten (*The Montreux Document on pertinent legal obligations and good practices for States related to operations of private military and security companies during armed conflict*), <https://www.montreuxdocument.org/pdf/document/en.pdf>.

Die ZdV (Rn. 334) führt dazu aus:

„Der Begriff der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen ist rechtlich nicht definiert. Die Bezeichnung der privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen wird in unterschiedlicher Weise für ein **breit gefächertes Spektrum von Unternehmen und Tätigkeiten verwendet**. Dies zeigt auch das **Montreux-Dokument**, das Militär- und Sicherheitsdienstleistungen nicht abschließend definiert, sondern als solche insbesondere aufführt:

- bewaffnete Bewachung und Schutz von Personen und Objekten, z.B. Konvois, Gebäuden
 - **Instandhaltung und Betrieb von Waffensystemen**,
 - Gefangenenbewachung
- [...]

Auf diese Weise siedelt das Montreux-Dokument **Tätigkeiten mit zivilem Gepräge** einerseits und **militärischem Gepräge** andererseits auf der gleichen Ebene an. [...]

Die Bezeichnung der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen sollte allerdings **nicht überdehnt werden, indem jedwedes private Unternehmen, das vertraglich einfache Dienstleistungen erbringt, unterschiedslos mit dem Begriff „Militär- und Sicherheitsunternehmen“ belegt wird, nur etwa weil die Vertragsleistung im Einzelfall für Sicherheitskräfte oder -behörden erfolgt**.

Für den **humanitär völkerrechtlichen Status** von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern privater Unternehmen sowie für die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen kommt es alleine auf die **konkrete Situation unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls**, wie insbesondere Konfliktart, Auftraggeber und Tätigkeiten an.

In internationalen bewaffneten Konflikten kommt in Bezug auf Unternehmensangehörige **entweder der Kombattanten- oder der Zivilpersonenstatus einschließlich der Status als ziviles Gefolge in Betracht. In der Regel werden Unternehmensangehörige aber als Zivilpersonen einzuordnen sein** [...].

Folgen sie den Streitkräften ohne in diese eingegliedert zu werden mit deren Ermächtigung, so sind sie als **ziviles Gefolge** einzuordnen. Werden Unternehmen im Auftrag für andere Auftraggeber als die Streitkräfte tätig, sei es für andere zivile staatliche Stellen, sei es für humanitäre Organisationen oder sonstige **nichtstaatliche Auftraggeber wie private Unternehmen**, kommt für die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von vorneherein grundsätzlich **nur der Status als Zivilperson** in Betracht.“

Der Einsatz von Spezialfachkräften (z.B. Waffentechniker), die im Status von Zivilisten, d.h. ohne Uniform mit der Reparatur von Kriegswaffen betraut sind, ist **völkerstrafrechtlich unbedenklich**.

Solche Fachkräfte leisten freiwillig und vertragsgemäß ihren Dienst und sind keine „menschlichen Schutzschilde“ im Sinne des Völkerstrafgesetzbuchs.⁸ In der Kommentierung zu § 11 Nr. 4 VStGB heißt es dazu:

„Darüber hinaus muss der Täter mit der **Absicht („um“) handeln, den Gegner von Kriegshandlungen gegen bestimmte [militärische] Ziele abzuhalten**. Das Delikt setzt somit eine **überschießende Innentendenz** voraus. Die Absicht wird **nicht immer leicht festzustellen** sein, insbesondere dann [...] wenn es sich um **freiwillige menschliche Schutzschilde** handelt [...].“⁹

Bei Instandsetzungs- und Wartungstätigkeiten an Kriegswaffen (z.B. an Panzern) ist allerdings zu beachten, dass solche Gerätschaften (auch in nicht funktionsfähigem Zustand) ein **legitimes militärisches Ziel** darstellen, das von der gegnerischen Seite bekämpft werden darf (Art. 52 Abs. 2 ZP I/GK). Insoweit erweist sich der Dienst von privaten Unternehmensangehörigen, die als Zivilpersonen innerhalb von militärischen Liegenschaften Kriegswaffen reparieren, als **besonders gefahrgeneigt**.

Im Ukrainekrieg wird die Logistik und technische Hilfe (Instandsetzung von Panzern etc.) daher aus Sicherheitsgründen von einem **US-geführten Feldlager** an der polnisch-ukrainischen Grenze, d.h. von polnischem Staatsgebiet aus organisiert.¹⁰ Polen ist nach ganz überwiegender Auffassung der Völkerrechtslehre (noch) **keine Konfliktpartei im Ukrainekrieg**; das polnische Staatsgebiet ist **kein Konfliktgebiet**. Das Feldlager ist daher auch **kein legitimes militärisches Ziel für russische Angriffe**.

* * *

⁸ Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB), https://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/_11.html, begeht ein Kriegsverbrechen, wer „im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt ... eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person [Zivilist] als Schutzschild einsetzt, um den Gegner von Kriegshandlungen gegen bestimmte Ziele abzuhalten.“

⁹ *Dörmann* Münchener Kommentar zum StGB, einschließlich VStGB, 4. Auflage 2022, § 11 VStGB, Rn. 155, https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FMuekoStGB_4_Band9%2FVStGB%2Fcont%2FMuekoStGB%2EVStGB%2Ep11%2EgIb%2EgIII%2EgI2%2EgId%2Ehtm.

¹⁰ „Waffen für die Ukraine: Wie Logistik und Wartung funktionieren“, DW vom 22. September 2022, <https://www.dw.com/de/waffen-f%C3%BCr-die-ukraine-wie-logistik-und-wartung-funktionieren/a-63208744>. Dem Bericht zufolge sei dort der wichtigste Umschlagplatz für die militärische Hilfe für die Ukraine entstanden.